

### **Verfahrensgang**

**OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 22.04.2010 - 16 U 84/09**, [IPRspr 2011-182a](#)  
BGH, Urt. vom 18.01.2011 - X ZR 71/10, [IPRspr 2011-182b](#)

### **Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

### **Rechtsnormen**

EUGVVO 44/2001 **Art. 4**; EUGVVO 44/2001 **Art. 22**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**  
Fluggastrechte-VO 261/2004 **Art. 7**  
MÜ **Art. 19**; MÜ **Art. 29**; MÜ **Art. 33**  
ZPO **§ 21**; ZPO **§ 291**

### **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-182a>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

bestimmt sich die internationale (örtliche) Zuständigkeit, wenn ein individueller Arbeitsvertrag Gegenstand des Verfahrens ist. Art. 19 EuGVO regelt den Arbeitbergerichtsstand, aber nicht die Frage der Gerichtsbarkeit, wenn ein hoheitlich handelnder Mitgliedstaat einen Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit hoheitlichen Aufgaben betraut.

Die Vereinbarung in Nr. 16 des Arbeitsvertrags vom 1.9.1992 betrifft die internationale (örtliche) Zuständigkeit, nicht jedoch die Frage der deutschen Gerichtsbarkeit.“

**181.** *Eine Schule, die eine Untergliederung eines Völkerrechtssubjekts darstellt, ist immun und unterliegt nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. [LS der Redaktion]*

VG München, Beschl. vom 6.12.2011 – M 20 P 11.4112: Unveröffentlicht.

Vgl. hierzu die Entscheidung des LAG München vom 9.11.2011 – 11 Sa 424/11<sup>1</sup> – sowie die Parallelentscheidungen desselben Datums.

### 3. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Vertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 38, 65, 172, 259, 263

Der Hinweisbeschluss des LG Stuttgart vom 28.11.2011 – 37 O 29/11 KfH (Leitsatz in TranspR 2013, 55 mit Anm. *Mettler*) – wird zusammen mit dem Urteil des OLG Stuttgart vom 24.4.2013 – 3 U 184/12 – und ggf. dem Beschluss des BGH – I ZR 87/13 – in IPRspr. 2013 abgedruckt.

Der Hinweisbeschluss des OLG, Stuttgart vom 29.12.2011 – 5 U 126/11 (IHR 2012, 163) – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 5.9.2012 – VII ZR 25/12 (IHR 2013, 35) in IPRspr. 2012 abgedruckt.

**182.** *Im Gerichtsstand der Niederlassung können nur Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, die zumindest mit Rücksicht auf die Geschäftstätigkeit der Niederlassung abgeschlossen wurden oder als deren Folge erscheinen.*

*Soll ein Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung der Europäischen Union gegen das Luftverkehrsunternehmen geltend gemacht werden, mit dem der Fluggast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, ist unabhängig vom Vertragsstatut Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO sowohl der Ort des vertragsgemäßen Abflugs als auch der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs.*

a) OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 22.4.2010 – 16 U 84/09: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 18.1.2011 – X ZR 71/10: BGHZ 188, 85; NJW 2011, 2056, 2019 Aufsatz *Ruzik*; RIW 2011, 478; WM 2011, 427; ZIP 2011, 978; Europ. Leg. Forum 2011, 81; JR 2012, 67, 47 Aufsatz *Staudinger*; TranspR 2011, 196. Leitsatz in: MDR 2011, 382; VuR 2011, 228 mit Anm. *Tonner*.

Die Kl. beanspruchen von dem beklagten Luftfahrtunternehmen, das seinen Hauptsitz in A./Georgia (USA) hat, u.a. eine Ausgleichszahlung nach Art. 5 I lit. c, 7 VO (EG) Nr. 261/2004. Die Kl. buchten bei der Bekl. einen Flug von Frankfurt/Main in die USA. Wegen eines Defekts an der Treibstoffleitung und des Ausfalls des Funkbetriebs des Flugzeugs wurde der Flug jedoch annulliert.

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 178.

Das AG hat die auf Ausgleichszahlung nebst Zinsen und Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten gerichtete Klage mangels internationaler Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht unter Klageabweisung im Übrigen die Bekl. zur Ausgleichszahlung nebst Zahlung von Zinsen verurteilt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, der die Kl. entgegneten, verfolgt die Bekl. ihr auf die Rüge fehlender internationaler Zuständigkeit gestütztes Klageabweisungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) *OLG Frankfurt/Main 22.4.2010 – 16 U 84/09:*

„II. Die Berufung hat im Wesentlichen Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist gegeben ...

2. Die VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.2.2004 (ABl. Nr. L 46/1) trifft zur Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte keine Regelung. Die EuGVO betrifft in erster Linie innergemeinschaftliche Streitigkeiten. Mit Recht hat schon das AG ausgeführt, dass hins. besonderer Fallgestaltungen (Art. 4, 23 EuGVO [Zuständigkeitsvereinbarung]) nichts vorgebracht ist und ein Fall des Art. 22 EuGVO (ausschließliche Zuständigkeiten ohne Rücksicht auf den Wohnsitz) nicht vorliegt.

Die Regelung der internationalen Zuständigkeit in Art. 33 MontrÜbk ist nicht einschlägig. Gemäß Art. 33 I MontrÜbk (Gerichtsstand) muss eine Klage auf Schadensersatz im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nach Wahl des Klägers entweder bei dem Gericht des Orts, an dem sich der Wohnsitz des Luftfrachtführers, seine Hauptniederlassung oder seine Geschäftsstelle befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, oder bei dem Gericht des Bestimmungsorts. Gemäß Art. 29 MontrÜbk (Grundsätze für Ansprüche) kann ein Anspruch ‚auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, sei es dieses Übereinkommen, ein Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder ein sonstiger Rechtsgrund, nur unter den Voraussetzungen und mit den Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind‘.

Nach der aktuellen Rspr. des BGH ist der Ausgleichsanspruch nach Art. 7 VO (EG) Nr. 261/2004 jedoch ‚generell nicht als Schadensersatzanspruch im Sinne der Art. 19, 29 MontrÜbk anzusehen‘ (10.12.2009 – Xa ZR 61/09<sup>1</sup>, NJW 2010, 1526), weil beide Regelungswerke mit unterschiedlich geregelten Ansprüchen nebeneinanderstehen.

3. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich hier jedoch aus § 21 ZPO.

a) Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 25.3.2010 erörtert und durch Telefonanruf aus dem Sitzungssaal heraus unter der Nummer der inländischen Niederlassung der Bekl. in Frankfurt/Main verifiziert, beruht die seine Entscheidung tragende Rechtsansicht des AG auf unvollständiger Tatsachengrundlage:

Denn über den erstinstanzlich vorgetragenen Sachverhalt hinaus ist die Frankfurter Niederlassung der Bekl. telefonisch unter der u.a. mittels Internet beworbenen

<sup>1</sup> IPRspr. 2009 Nr. 39b.

kostenfreien Nummer ... – einer Frankfurter Telefonnummer – erreichbar und bietet unter dieser Nummer (trotz durch die Bekl. behaupteter zwischenzeitlicher organisatorischer Änderungen) nach einleitenden Erläuterungen zum Datenschutz und US-amerikanischen Sicherheitsbestimmungen die Auswahloption zur Buchung von Flugtickets an.

Diese Tatsache ist nicht nur jedermann durch Recherche über allgemein zugängliche Informationsquellen zugänglich und damit im Sinne des § 291 ZPO offenkundig, sie ist nunmehr zwischen den Parteien auch unstrittig. Ein Hinweis der Bekl. darauf, dass ihre inländische Niederlassung insoweit überhaupt nicht oder nicht selbst agiere, sondern lediglich die Telefonnummer bereitstelle oder in irgendeiner Form sonst als Vermittlungsstelle handle, ist weder dem Ansagetext zu entnehmen noch sonst erkennbar.

Damit erweckt die Bekl. hins. ihrer inländischen Niederlassung – ungeachtet ihrer internen Organisation und Zuständigkeiten – gegenüber Interessenten und Fluggästen jedenfalls den Anschein einer selbständigen inländischen Geschäftstätigkeit, die auch den Abschluss von Flugbeförderungsverträgen umfasst.

b) Die Begründung der Zuständigkeit nach § 21 ZPO setzt nicht voraus, dass die in Rede stehenden Flugleistungen der Bekl. unmittelbar bei ihrer Niederlassung gebucht worden seien. Es ist im Gegenteil unerheblich, welchen Rechtsgrund der Kläger geltend macht, wo er den Vertrag abgeschlossen hat und wo er zu erfüllen ist; der erforderliche ‚Bezug‘ zu der Niederlassung besteht dann, wenn es ‚von der Niederlassung ausgegangen‘ ist und es sich um eine betriebstypische Leistung handelt (vgl. *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 68. Aufl., § 21 Rz. 10); es reicht aus, wenn das Rechtsgeschäft mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung abgeschlossen ist oder als dessen Folge erscheint (so schon: RGZ 23, 242; 30, 326; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl., § 21 Rz. 11).

Daran kann hier nach Lage der Dinge letztlich kein Zweifel bestehen:

Die Buchung einer Flugreise entspricht typischerweise dem Geschäftsgegenstand der Bekl., und auch wenn die Kl. ihren Flug nicht unmittelbar bei der oder über die Frankfurter Niederlassung der Bekl. gebucht haben mögen, stellt sich der Vertragsschluss doch ersichtlich als Folge des werbenden Auftretens und Handelns der Bekl. im Inland – nämlich durch ihre inländische Niederlassung – dar. Mehr ist nach Auffassung des Senats nicht erforderlich.“

b) *BGH 18.1.2011 – X ZR 71/10*:

„II. Die Entscheidung in der Hauptsache hält den Angriffen der Revision im Ergebnis stand.

1. ... 2. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte angenommen.

a) Der BGH hat als Revisionsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu prüfen. Die Vorschrift des § 545 II ZPO steht dem nicht entgegen. Diese Regelung bezieht sich ungeachtet ihres weit gefassten Wortlauts nicht auf die internationale Zuständigkeit (BGH, Urt. vom 28.11.2002 – III ZR 102/02<sup>1</sup>, BGHZ 153, 82, 84 ff.; vom 9.7.2009 – Xa ZR 19/08<sup>2</sup>, BGHZ 182, 24 Rz. 9).

<sup>1</sup> IPRspr. 2002 Nr. 157.

<sup>2</sup> IPRspr. 2009 Nr. 28.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit auf die Regeln der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 12 ff. ZPO zurückgegriffen, da eine hiernach gegebene örtliche Zuständigkeit die internationale regelmäßig indiziert (*Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., Vor § 12 Rz. 32). Anzuwenden sind die Regeln des autonomen deutschen Rechts zwar nur, wenn die internationale Zuständigkeit nicht durch vorrangige Bestimmungen in internationalen Vereinbarungen oder im Unionsrecht geregelt wird (*Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 26). Wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, ist dies hier jedoch nicht der Fall:

aa) Zur Bestimmung des zuständigen Gerichts ist Art. 33 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.5.1999 (BGBl. 2004 II 459; nachfolgend MontrÜbk) nicht heranzuziehen.

Art. 7 VO (EG) Nr. 261/2004 auf eine pauschale und einheitliche Ausgleichszahlung infolge der Annullierung ihres Flugs ist unabhängig von den Schadensersatzansprüchen, die in Art. 17 ff. MontrÜbk geregelt sind. Die Annullierung eines Flugs wird hiervon nicht erfasst und stellt insbes. keine Verspätung im Sinne des Art. 19 MontrÜbk dar. Für Ansprüche, die auf die VO (EG) Nr. 261/2004 gestützt sind, und solche, die auf dem MontrÜbk beruhen, gelten damit unterschiedliche Regelungsrahmen, was der übergreifenden Anwendung des MontrÜbk auf Ansprüche nach der VO (EG) Nr. 261/2004 entgegensteht (BGH, Urt. vom 10.12.2009 – Xa ZR 61/09<sup>3</sup>, RRa 2010, 90 Rz. 10; EuGH, Urt. vom 22.12.2008, Wallentin-Hermann: Friederike Wallentin-Hermann ./. Alitalia – Linee Aeree Italiane SpA., Rs C-549/07, Slg. 2008 I-11061, RRa 2009, 35 Rz. 31 f. und Urt. vom 9.7.2009, Rehder: Peter Rehder ./. Air Baltic Corporation, Rs C-204/08, Slg. 2009 I-06073, RRa 2009, 234 Rz. 27).

bb) Die internationale Zuständigkeit folgt im Streitfall – jedenfalls unmittelbar – auch nicht aus der EuGVO.

Deren räumlicher Anwendungsbereich ist gemäß Art. 4 I i.V.m. Art. 60 I EuGVO nicht eröffnet, da die Bekl. weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung oder -niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Sinne des Art. 1 III EuGVO hat. Die internationale Zuständigkeit lässt sich daher unmittelbar auch nicht aus Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO herleiten.

cc) Gemäß Art. 4 I EuGVO bestimmt sich die internationale Zuständigkeit mithin nach autonomem nationalem Recht. Das gebietet die Heranziehung der die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit regelnden §§ 12 ff. ZPO auch für die internationale Zuständigkeit.

c) Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen allerdings nicht dessen Annahme, die deutschen Gerichte seien in Anwendung von § 21 ZPO deshalb international zuständig, weil die Bekl. eine Niederlassung in Frankfurt/Main unterhält.

aa) Nach dem Zweck von § 21 ZPO muss sich derjenige, der von einem deutschen Stützpunkt aus planmäßig Geschäftstätigkeiten entfaltet, für die damit in Zusammenhang stehenden Klagen auch in Deutschland verantworten (*Stein-Jonas-Roth* aaO § 21 Rz. 1). Dabei genügt allein der Anschein einer Niederlassung, wenn also im Rechtsverkehr von der beklagten Partei zurechenbar der Rechtsschein erweckt wird, das ‚Stammhaus‘ unterhalte eine auf Dauer angelegte, selbständige Außenstel-

<sup>3</sup> IPRspr. 2009 Nr. 39b.

le, die aus eigener Entscheidung Geschäfte abzuschließen berechtigt sei. Wird einem Außenstehenden ein derartiger Eindruck vermittelt, so kann sich die beklagte Partei nicht darauf berufen, es fehle der betreffenden Stelle tatsächlich die Selbständigkeit (*Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 11).

bb) Daneben ist für den Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung nach § 21 ZPO erforderlich, dass die Klage auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat (BGH, Urt. vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91<sup>4</sup>, NJW 1995, 1225 f. [II. 4]). Dies ist etwa der Fall, wenn der Klage ein Vertrag zugrunde liegt, der im Geschäftsbetrieb der Niederlassung geschlossen worden ist (*Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 20).

Dass der Beförderungsvertrag zwischen den Kl. und der Bekl. unter Inanspruchnahme der Frankfurter Niederlassung der Bekl. zustande gekommen ist, hat das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt. Nach dem Vorbringen der Bekl. hat sie auch die Abwicklung des von den Kl. geltend gemachten Ausgleichsanspruchs nicht von ihrer Frankfurter Niederlassung aus betrieben, sondern von einer Niederlassung in England aus. Dem entgegenstehende Feststellungen hat das Berufungsgericht nicht getroffen, sodass hiervon auch für das Revisionsverfahren auszugehen ist.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ergibt sich der erforderliche Bezug auf die Tätigkeit der Niederlassung der Bekl. auch nicht aus deren werbendem Auftreten. Der Bezug zur gewerblichen Niederlassung ist zwar, wie auch das Berufungsgericht erkannt hat, überdies bei allen Rechtsgeschäften gegeben, die zumindest mit Rücksicht auf die Geschäftstätigkeit der Niederlassung abgeschlossen wurden oder als deren Folge erscheinen (MünchKommZPO-*Patzina*, 3. Aufl., § 21 Rz. 12 m.w.N.). Ob dieses Erfordernis schon dann erfüllt ist, wenn sich der Vertragsschluss als Folge eines werbenden Auftretens und Handelns der beklagten Partei durch ihre Niederlassung darstellt, bedarf indes keiner Entscheidung. Die Annahme, dass das werbende Auftreten Einfluss auf den Vertragsschluss genommen hatte, ist von den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht getragen, da es nur festgestellt hat, dass die Niederlassung der Bekl. im Inland werbend tätig geworden ist, weil sie über eine Unternehmensauskunft im Internet ihre Erreichbarkeit mittels einer Frankfurter Telefonnummer angezeigt hat. Dies allein reicht aber für die Annahme nicht aus, dass sich der von den Parteien geschlossene Vertrag als Folge dieses werbenden Auftretens darstellt. Da ein Vertragsschluss auf einer mit Handlungswillen erfolgten Willensentscheidung der Vertragsschließenden beruht, gehört es zu den Voraussetzungen für einen Ursachenzusammenhang zwischen dem werbenden Auftreten der Niederlassung und dem Vertragsschluss, dass der Vertragspartner auch Kenntnis von der werbenden Tätigkeit der Niederlassung erlangt hat. Denn der Handlungswille eines Vertragspartners kann nur dann durch werbende Maßnahmen (mit-)veranlasst sein, wenn er die Werbung erkannt hat und sie in sein Bewusstsein gelangt ist. Ohne Kenntnisnahme steht der Vertragsschluss nur zufällig neben einem werbenden Auftritt. Dies genügt nicht, um den erforderlichen Bezug der Klage zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung zu begründen (vgl. *Stein-Jonas-Roth* aaO).

d) Im Ergebnis erweist sich die Annahme eines inländischen Gerichtsstands gleichwohl als richtig, da im Streitfall der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß § 29 I ZPO begründet ist.

---

<sup>4</sup> IPRspr. 1994 Nr. 145.

aa) Der von den Kl. geltend gemachte Ausgleichsanspruch nach Art. 5 I lit. c, 7 VO (EG) Nr. 261/2004 ist aus einem Vertragsverhältnis im Sinne von § 29 I ZPO entstanden.

Das Erfordernis ‚aus einem Vertragsverhältnis‘ ist weit auszulegen (*Stein-Jonas-Roth* aaO § 29 Rz. 5) und schon dann erfüllt, wenn die Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Vertrag steht und aus dem Vertragsverhältnis herrührt (Münch-KommZPO-*Patzina* aaO § 29 Rz. 11). Bei den von den Kl. geltend gemachten Mindestrechten im Falle der Annullierung eines Flugs handelt es sich zwar um gesetzliche Ansprüche, die nicht aus dem Beförderungsvertrag folgen, den der Fluggast etwa mit dem Luftfahrtunternehmen abgeschlossen hat. Vielmehr richten sich die dem Fluggast eingeräumten Ansprüche gegen das ausführende Flugunternehmen, mit dem vertragliche Beziehungen nicht notwendigerweise bestehen müssen (BGH, Urt. vom 12.11.2009 – Xa ZR 76/07<sup>5</sup>, RRA 2010, 34 Rz. 18; Urt. vom 28.5.2009 – Xa ZR 113/08, RRA 2009, 242 Rz. 9; Urt. vom 30.4.2009 – Xa ZR 78/08, RRA 2009, 239 Rz. 13). Dennoch handelt es sich um einen Anspruch auf vertraglicher Grundlage, denn Voraussetzung für die Anwendung der VO (EG) Nr. 261/2004 ist gemäß deren Art. 3 II lit. a, dass die Fluggäste über eine bestätigte Buchung verfügen, was regelmäßig das Bestehen eines Beförderungsvertrags voraussetzt – sei es mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, sei es mit einem anderen Unternehmen, für das jenes die Beförderungsleistung erbringt (BGH, Urt. vom 10.12.2009 aaO Rz. 22; Urt. vom 12.11.2009 aaO).

Die vertragliche Grundlage des Ausgleichsanspruchs nach Art. 5 I lit. c, 7 I VO (EG) Nr. 261/2004 ist demzufolge zu bejahen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Rspr. des EuG, der – im persönlichen Anwendungsbereich der EuGVO – die auf den Beförderungsvertrag und die VO (EG) Nr. 261/2004 gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen der Zuständigkeitsregel von Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO unterworfen hat, die ausschließlich für vertragliche Streitigkeiten zur Anwendung gelangt (vgl. EuGH, Urt. vom 9.7.2009 aaO Rz. 47).

bb) Der Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung liegt (auch) in Deutschland.

(1) Maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit ist gemäß § 29 I ZPO grunds. die streitige Verpflichtung, die nicht identisch sein muss mit der klageweise geltend gemachten Verpflichtung. Ausschlaggebend ist vielmehr die zugrunde liegende verletzte Vertragspflicht (*Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 19; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl., § 29 Rz. 23). Deren Erfüllungsort wird dabei nach dem materiellen Recht bestimmt, das den Vertrag regiert, was sich nach deutschem Kollisionsrecht bestimmt. Der Erfüllungsort wird daher *lege causae* qualifiziert, indem er grunds. dem Vertragsstatut entnommen wird (BGH, Urt. vom 20.5.1981 – VIII ZR 270/80<sup>6</sup>, NJW 1981, 2642, 2643 unter II. 4; *Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 52).

(2) Im Streitfall richtet sich der Beförderungsvertrag zwischen den Kl. und der Bekl. zwar nach dem Recht des Staats Georgia, in dem die Bekl. ihren Sitz hat.

Nach Art. 28 I, 31 I EGBGB, die auf den vor dem 17.12.2009 geschlossenen streitgegenständlichen Vertrag noch anzuwenden sind (vgl. Art. 28 Rom-I-VO), unterliegt der Vertrag mangels abweichender Rechtswahl dem Sitzrecht des beklagten Luftfahrtunternehmens. Dass die Bekl. nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ihre Leistungen in Deutschland bewirbt und dass der annullierte Flug von

<sup>5</sup> IPRspr. 2009 Nr. 44.

<sup>6</sup> IPRspr. 1981 Nr. 162.

Deutschland aus erfolgen sollte, genügt dagegen nicht, um eine engere Verbindung im Sinne des Art. 28 V EGBGB zu begründen (vgl. BGH, Urt. vom 9.7.2009 aaO 33 ff.; Urt. vom 25.3.2010 – Xa ZR 96/09<sup>7</sup>, RRA 2010, 221 Rz. 24 und Urt. vom 12.11.2009 aaO Rz. 19).

(3) Ungeachtet dessen bestimmt den Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO für die mit der Klage geltend gemachte Verpflichtung aber nicht das Recht des Staats Georgia, sondern der Rechtsgedanke des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO mit der darin zum Ausdruck gebrachten Wertentscheidung des Unionsrechts.

Denn der geltend gemachte Anspruch findet seine Grundlage nicht unmittelbar in den im Beförderungsvertrag getroffenen vertraglichen Abreden, sondern ist Teil der von der VO (EG) Nr. 261/2004 zuerkannten gesetzlichen Mindestrechte. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Fluggast und dem Luftbeförderungsunternehmen oder einem anderen Unternehmen sind nur Voraussetzung dafür, dass der Fluggast überhaupt die Mindestrechte nach der VO (EG) Nr. 261/2004 beanspruchen kann (BGH, Urt. vom 10.12.2009 aaO; Urt. vom 12.11.2009 aaO Rz. 18). Diese Mindestrechte werden vom Unionsrecht unabhängig vom Vertragsstatut einheitlich ausgestaltet. Teil dieser Ausgestaltung ist auch die vom nationalen Recht unabhängige Bestimmung des Erfüllungsorts für die Beförderungsverpflichtung in Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO, die nach der Rspr. des EuG jedenfalls bei vertraglicher Beziehung zwischen den Parteien auch für Ausgleichsansprüche nach der VO (EG) Nr. 261/2004 gilt.

Ob eine Übernahme der für den europäischen Rechtsraum nach Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO maßgebenden Wertungen darüber hinaus bereits wegen eines generell erforderlichen Konzeptionswandels im Prozessrecht geboten erscheint, wie dies von Teilen der Lit. vorgeschlagen wird (vgl. *Roth* in FS Schlosser, 2005, 773, 780; *Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 54), und demzufolge auch dann veranlasst wäre, wenn es sich nicht – wie hier – um eine durch das Unionsrecht geprägte Verpflichtung handelt, bedarf hingegen keiner Entscheidung. Jedenfalls für die vorliegend geltend gemachten, vom Unionsrecht einheitlich ausgestalteten Mindestrechte ist für die Bestimmung des Erfüllungsorts der im Unionsrecht angelegte Rechtsgedanke maßgebend. Eine derartige Anknüpfung führt zugleich zu der von Erwgr. 4 der VO (EG) Nr. 261/2004 bezweckten Harmonisierung auch hins. der internationalen Zuständigkeit, da die Bestimmung unabhängig davon ist, ob der Kunde ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft oder aus einem Drittstaat in Anspruch nimmt (vgl. *Staudinger*, RRA 2010, 154, 155). Zugleich sichert sie dem Kunden das in Erwgr. 1 der VO (EG) Nr. 261/2004 angestrebte hohe Schutzniveau auch bei der gerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche zu und schafft Rechtssicherheit.

(4) Danach ist der im Streitfall vereinbarte Abflugort in Frankfurt/Main auch als der Ort der Erfüllung im Sinne von § 29 ZPO zu betrachten und begründet den dortigen Gerichtsstand für die Klage auf pauschalierten Ausgleich nach der VO (EG) Nr. 261/2004. Denn im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr sind sowohl der Ort des vertragsgemäßen Abflugs als auch der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs gleichermaßen als die Orte anzusehen, an denen die Leistungen, die Gegenstand des Beförderungsvertrags im Luftverkehr sind, hauptsächlich erbracht werden (EuGH, Urt. vom 9.7.2009 aaO Rz. 43) ...

<sup>7</sup> IPRspr. 2010 Nr. 63.

4. ... a) Der Anspruch auf Verzugszinsen für den pauschalen Ausgleichsanspruch nach der VO (EG) Nr. 261/2004 richtet sich gemäß Art. 32 I Nr. 3 EGBGB nach dem auf den Beförderungsvertrag anwendbaren Recht (BGH, Urt. vom 12.11.2009 aaO Rz. 17). Anders als das Berufungsgericht angenommen hat, unterliegt er damit nicht deutschem Recht und bestimmt sich nicht nach §§ 291, 288 BGB, sondern regelt sich nach dem Recht des Staats Georgia als dem für den streitgegenständlichen Beförderungsvertrag maßgeblichen Sachrecht.

b) Der Senat kann das Recht des Staats Georgia selbst auslegen. Dem Senat ist die im Internet veröffentlichte Kodifizierung (Georgia Code – Official Code of Georgia Annotated [O.C.G.A.], <http://www.lexisnexis.com/hotttopics/gacode>) in englischer Sprache zugänglich. Soweit es um die hier relevanten Vorschriften geht, hat der Senat auch keine Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit. Nach § 13-6-13 sind bei Vertragsverletzungen, worunter auch fällt, wenn eine Partei ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt (vgl. *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 5. Aufl., Rz. 335), Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der gesetzliche Zinssatz beträgt gemäß O.C.G.A. § 7-4-2 sieben Prozent im Jahr, sodass dem Klagebegehren nur bis zu dieser Höhe stattgegeben werden kann.“

**183.** *Für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands gemäß Art. 13 I Nr. 3 des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (BGBl. 1994 II 2658; LugÜ I) ist es nicht erforderlich, dass die Initiative zur Unterbreitung eines Angebots vom Unternehmer ausgegangen ist. Die Bestimmung lässt es genügen, dass dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss ein Angebot unterbreitet worden ist, ohne danach zu differenzieren, auf wessen Veranlassung dies geschehen ist.*

*Das auf Verschulden bei Vertragsschluss wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten gestützte Schadensersatzbegehren kann als Klage „aus“ einem Vertrag im Sinne des Art. 13 I LugÜ I zu qualifizieren sein, sofern es zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen ist.*

a) OLG München, Teilurt. vom 28.5.2010 – 5 U 4254/09: WM 2010, 1463; WuB VII C. Art. 5 LugÜ – Nr. 1.10 mit Anm. *Ultsch*.

b) BGH, Urt. vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10: BGHZ 190, 28; NJW 2011, 2809; RIW 2011, 636; WM 2011, 1324; IPRax 2013, 168, 141 Aufsatz *Arnold*; ZIP 2011, 1382; EuZW 2011, 723; I.L.Pr. 17 2012, 379; WRP 2011, 1183. Leitsatz in: MDR 2011, 1198; Europ. Leg. Forum 2012, 138; GWR 2011, 367 mit Anm. *Erne*; ZBB 2011, 294.

[Eine Parallelscheidung (VI ZR 161/10 – IHR 2011, 259; GWR 2011, 367) erging ebenfalls am 31.5.2011.]

Die in München wohnhafte Kl. nimmt die Bekl., Gesellschaften mit Sitz in Zürich, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen und einem Hedgefondsgeschäft auf Schadensersatz in Anspruch. Die Bekl. zu 1) und die Rechtsvorgängerin der Bekl. zu 2) [nachfolgend: Bekl. zu 2)] boten die Verwaltung fremder Vermögen gegen Entgelt an. Die Bekl. zu 3) legte einen Fonds auf, dessen Laufzeitende auf Dezember 2013 bestimmt ist. Mit Vertrag beauftragte sie die Bekl. zu 1) mit dem Vertrieb ihrer Produkte. Die Bekl. zu 4) ist eine Schweizer Bank. Die Kl. war von ihrem langjährigen Vermögensberater auf